

Lieferkettensorgfaltspflichten- gesetz (LkSG) – die wichtigsten Informationen für Unternehmen

TÜV NORD CERT GmbH
Tel: 0800 245-7457
(kostenlose Service-Hotline)
Fax: 0511 9986 69-1900
info.tncert@tuev-nord.de



Kinderarbeit, Diskriminierung oder gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen – seit Kurzem sind deutsche Konzerne nicht mehr nur für Arbeitsbedingungen im eigenen Haus, sondern ein Stück weit auch bei ihren Zulieferern rund um den Globus verantwortlich. Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz Lieferkettengesetz oder Sorgfaltspflichtengesetz) verpflichtet sie, genau hinzusehen. Wer das nicht tut, muss mit empfindlichen Strafen rechnen.

In ihrem 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) hatte die Bundesregierung noch auf eine freiwillige Selbstverpflichtung gesetzt, um die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen. Spätere Monitorings ergaben jedoch: Weit weniger als 50 Prozent der befragten Unternehmen setzten die Vorgaben um.

Da der Koalitionsvertrag für diesen Fall eine gesetzliche Regelung vorsah, wurde **am 11. Juni 2021 das deutsche Lieferkettengesetz (Sorgfaltspflichtengesetz)** vom Bundestag verabschiedet. Für viele Unternehmen heißt das, dass sie ihre Lieferkette bald genauer unter die Lupe nehmen müssen als bisher. Auch Zulieferer sind betroffen.

Welche Ziele verfolgt das Lieferkettengesetz?

Das Lieferkettengesetz verfolgt zwei zentrale Ziele:

- den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten zu verbessern,

- Wettbewerbsnachteile für Unternehmen abzubauen, die bereits länger freiwillig in ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement investieren.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Abhängig von der Größe von Unternehmen tritt das Lieferkettengesetz **in zwei Stufen** in Kraft:

| | |
|--|--|
| Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| 2023 | 2024 |

Mittelbar sind auch viele kleinere Unternehmen betroffen, denn das Gesetz wirkt sich auf die Auswahl von Zulieferern aus.

Was müssen Unternehmen tun?

Im Mittelpunkt des Lieferkettengesetzes stehen **Risikoanalyse und -management**. Unternehmen müssen

- eine Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden.
- eine Risikoanalyse durchführen und menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken in ihrer Lieferkette analysieren.

Kundeninformation: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- vorbeugende Maßnahmen treffen, indem sie zum Beispiel vertraglich Menschenrechtsklauseln mit Zulieferern vereinbaren und ihre Einhaltung kontrollieren.
- bei schon eingetretenen Verletzungen Abhilfe schaffen. Je nach Situation ist dafür ein ausführlicher Maßnahmenplan erforderlich.
- einen Beschwerdemechanismus einrichten.
- ihre Aktivitäten öffentlich dokumentieren.

Wichtig: Das Lieferkettengesetz unterscheidet zwischen **unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern**. Bei mittelbaren Zulieferern gelten die Sorgfaltspflichten nur „anlassbezogen“: Unternehmen müssen erst aktiv werden, wenn sie durch Beschwerden von Menschenrechtsverletzungen Kenntnis bekommen.

Was passiert, wenn Unternehmen die Vorgaben nicht einhalten?

Zertifizierungen unterstützen Unternehmen dabei, nachzuweisen, dass sie die Vorgaben des Lieferkettengesetzes einhalten:

- Im Rahmen des Lieferkettengesetzes wird es einen **„Anerkennungsmechanismus“ für bestehende Zertifizierungssysteme** geben. Das heißt, Betriebe können über bestehende Zertifizierungen nachweisen, dass sie wichtigen Sorgfaltspflichten nachkommen.
- Das Lieferkettengesetz erwähnt ausdrücklich: Unternehmen müssen bei der Auswahl von Zulieferern berücksichtigen, ob sie davon ausgehen können, dass diese „menschenrechtsbezogene Erwartungen“ erfüllen. Zulieferer mit einschlägigen Zertifizierungen sind hier klar im Vorteil.

Dazu kommt: Konsumentinnen und Konsumenten achten immer mehr darauf, unter welchen Bedingungen Produkte hergestellt werden. Anerkannte Zertifikate beziehungsweise Siegel sorgen deshalb unabhängig von gesetzlichen Vorgaben für Wettbewerbsvorteile.

Wichtig: Das deutsche Lieferkettengesetz könnte schon bald von einer europäischen Variante abgelöst werden, die Unternehmen jeder Größe dazu verpflichtet, ihre gesamte Lieferkette in den Blick zu nehmen. Auch eine zivilrechtliche Haftung sieht der Vorschlag des Europäischen Parlaments vor. Ein Grund mehr, jetzt aktiv zu werden!

Mögliche/relevante Zertifizierungen

Soziale Verantwortung

- amfori BSCI
- SA8000
- Sedex/SMETA
- WRAP
- Grüner Knopf
- Lieferantenaudits

Umwelt

- ISO 14001
- EMAS

Energie/Ökostrom

- ISO 50001
- ISO 14040

Arbeitssicherheit

- ISO 45001

Holz/Papier/Biomasse

- FSC
- ISCC EU
- REDcert EU
- RSPO

Lebensmittel

- MSC/ASC
- GlobalG.A.P.
- UTZ
- Rainforest Alliance

Weitere

- z.B.:
- ASI
 - Verifizierung Nachhaltigkeitsberichte

TÜV NORD CERT – Ihr Partner für Zertifizierungen

Sie suchen nach Unterstützung, um Ihr Unternehmen für die Anforderungen des Lieferkettengesetzes fit zu machen und die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltrechten in Ihrer Lieferkette nachzuweisen?

TÜV NORD CERT steht Ihnen mit 1.200 erfahrenen Expertinnen und Experten sowie umfassendem Know-how zur Seite. Zudem waren wir maßgeblich an der Einführung und Umsetzung des Standards „Grüner Knopf“ beteiligt, der als Blaupause für das Lieferkettengesetz gilt, und sind Mitglied der Arbeitsgruppe Lieferkettengesetz VdTÜV.

Ein Partner, auf den Sie sich verlassen können.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an info.tncert@tuev-nord.de, oder rufen Sie uns unter unserer **kostenlosen Service-Hotline 0800 245-7457** an.

Gerne besprechen wir das Vorgehen gemeinsam mit Ihnen. Sprechen Sie uns an.



Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.tuev-nord.de/de/unternehmen/zertifizierung/lieferkettengesetz/>